

Previs Vorsorge: Vorsorgereglement gültig per 1.1.2022

Wesentliche Veränderungen zum Vorsorgereglement gültig per 1.1.2021

Artikel	Vorsorgereglement 2021	Artikel	Vorsorgereglement 2022	Bemerkungen
8.	<p>Gesundheitsprüfung</p> <p><i>Absatz 1 + 2 unverändert</i></p> <p>3. Die Stiftung kann für die Risiken Tod und Invalidität im Bereich der weitergehenden Vorsorge einen Vorbehalt von fünf Jahren ab Aufnahme bzw. Leistungserhöhung machen. Der versicherten Person wird ein allfälliger Vorbehalt nach Vorliegen aller zum Entscheid notwendigen Dokumente für die Aufnahmeprüfung mitgeteilt. Der mit den eingebrachten Austrittsleistungen erworbene Vorsorgeschutz darf nicht mit gesundheitlichem Vorbehalt geschmälert werden, es sei denn, er war bereits mit einem Vorbehalt belegt. In diesem Fall ist die bereits abgelaufene Zeit des Vorbehaltes anzurechnen.</p> <p><i>Absatz 4 – 5 unverändert</i></p>	8.	<p>Gesundheitsprüfung</p> <p><i>Absatz 1 + 2 unverändert</i></p> <p>3. Die Stiftung kann für die Risiken Tod und Invalidität im Bereich der überobligatorischen weitergehenden Vorsorge einen Vorbehalt von fünf Jahren ab Aufnahme bzw. Leistungserhöhung machen. Der versicherten Person wird ein allfälliger Vorbehalt nach Vorliegen aller zum Entscheid notwendigen Dokumente für die Aufnahmeprüfung mitgeteilt. Der Vorsorgeschutz, der mit den eingebrachten Austrittsleistungen erworbene Vorsorgeschutz wird, darf nicht mit einem neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert werden. es sei denn, er war bereits mit einem Vorbehalt belegt. In diesem Fall ist die bereits abgelaufene Zeit des Vorbehaltes anzurechnen. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung angefallene Zeit eines Vorbehalts ist auf die neue Vorbehaltsdauer anzurechnen.</p> <p><i>Absatz 4 – 5 unverändert</i></p>	Präzisierung: gesundheitlicher Vorbehalt
14.2	<p>Freiwilliger Einkauf</p> <p><i>Absatz 1 unverändert</i></p> <p>2. Der Betrag der freiwilligen Einkäufe entspricht höchstens der Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben und dem vorhandenen</p>	14.2	<p>Freiwilliger Einkauf</p> <p><i>Absatz 1 unverändert</i></p> <p>2. Der Betrag der freiwilligen Einkäufe entspricht höchstens der Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben und dem vorhandenen Altersguthaben im Zeitpunkt der Einzahlung. Der</p>	Präzisierung

Artikel	Vorsorgereglement 2021	Artikel	Vorsorgereglement 2022	Bemerkungen
	<p>Altersguthaben. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um:</p> <p>a) Freizügigkeitsguthaben, welche die versicherte Person nicht in die Stiftung eingebracht hat;</p> <p>b) anrechenbare Guthaben der Säule 3a.</p> <p>3. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Stiftung zurückgezogen werden. Die steuerlichen Folgen eines Kapitalbezuges sind von der versicherten Person mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären.</p> <p><i>Absatz 4 – 8 unverändert</i></p>		<p>Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um:</p> <p>a) Freizügigkeitsguthaben, welche die versicherte Person nicht in die Stiftung eingebracht hat;</p> <p>b) anrechenbare Guthaben der Säule 3a.</p> <p>3. Wurden Einkäufe durch die versicherte Person oder den Arbeitgeber getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Stiftung zurückgezogen werden. Die steuerlichen Folgen eines Kapitalbezuges sind von der versicherten Person mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären.</p> <p><i>Absatz 4 – 8 unverändert</i></p>	Präzisierung
14.3	<p>Verwendung der freiwilligen Einkäufe</p> <p><i>Absatz 1 unverändert</i></p> <p>2. Die Einkaufssummen werden zusätzlich zu den anderen reglementarischen Leistungen wie folgt fällig:</p> <p>a) Bei der Pensionierung wird die Altersleistung erhöht;</p> <p>b) Stirbt eine versicherte Person oder ein Bezüger von Invaliditätsleistungen vor Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters werden die Einlagen als zusätzliches Todesfallkapital an den überlebenden Ehepartner bzw. Lebenspartner gemäss Art. 20.4, bei dessen Fehlen an die begünstigten Personen nach Art. 20.6 ausgerichtet, sofern die Hinterlassenenrenten gemäss Vorsorgeplan nicht in Abhängigkeit des Altersguthabens definiert sind;</p>	14.3	<p>Verwendung der freiwilligen Einkäufe</p> <p><i>Absatz 1 unverändert</i></p> <p>2. Die Einkaufssummen werden zusätzlich zu den anderen reglementarischen Leistungen wie folgt fällig:</p> <p>a) Bei der Pensionierung wird die Altersleistung erhöht;</p> <p>b) Stirbt eine versicherte Person oder ein Bezüger von Invaliditätsleistungen vor Erreichen des ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalters werden sämtliche Einkäufe der versicherten Person ohne Zins die Einlagen als zusätzliches Todesfallkapital an den überlebenden Ehepartner bzw. Lebenspartner gemäss Art. 20.4, bei dessen Fehlen an die begünstigten Personen nach Art. 20.6 ausgerichtet, sofern die Hinterlassenenrenten gemäss Vorsorgeplan nicht in Abhängigkeit des Altersguthabens definiert sind;</p>	Präzisierung: Auszahlungsbestimmungen von persönlichen Einkäufen

Artikel	Vorsorgereglement 2021	Artikel	Vorsorgereglement 2022	Bemerkungen
	<p>c) Tritt die versicherte Person vorzeitig aus dem Vorsorgeverhältnis aus und tritt der Freizügigkeitsfall ein, erfolgt die Auszahlung des Einkaufskontos nach den reglementarischen Bestimmungen über die Freizügigkeitsleistung.</p>		<p>c) Tritt die versicherte Person vorzeitig aus dem Vorsorgeverhältnis aus und tritt der Freizügigkeitsfall ein, erfolgt die Auszahlung des Einkaufskontos nach den reglementarischen Bestimmungen über die Freizügigkeitsleistung.</p> <p>Hat die versicherte Person vor dem Eintritt in die Stiftung freiwillige Einkäufe gemäss Art. 14.2 geleistet, so werden diese nur als zusätzliches Todesfallkapital ausgerichtet, wenn die Einkäufe durch die versicherte Person angemeldet sind. Als Nachweis dient die Bescheinigung über die Vorsorgebeiträge der Eidg. Steuerverwaltung oder die Einzahlungsbestätigung der bisherigen Vorsorgeeinrichtung.</p>	<p>Präzisierung: Anmeldemodalitäten freiwillige Einkäufe bei Eintritt</p>
15.2	<p>Verwendung der Einkaufskonti</p> <p>1. Der Betrag des Einkaufskontos wird zusätzlich zu den anderen reglementarischen Leistungen wie folgt fällig:</p> <p>a) Bei der Pensionierung wird die Altersrente erhöht und/oder die AHV-Überbrückungsrente finanziert. Verzichtet die versicherte Person auf die vorzeitige Pensionierung, so werden die vorfinanzierten Leistungen gemäss Ziff. 2, Ziff. 3 und Ziff. 4 verwendet;</p> <p>b) Wird eine versicherte Person vor Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters invalid, so werden die geleisteten Einlagen als Invaliditätskapital ausgerichtet. Bei Teilinvalidität wird das Kapital im Verhältnis des von der Stiftung anerkannten Invaliditätsgrades zur Vollinvalidität ausgerichtet;</p> <p>c) Stirbt eine versicherte Person vor Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters werden die Einlagen als zusätzliches Todesfallkapital an den überlebenden Ehepartner</p>	15.2	<p>Verwendung der Einkaufskonti</p> <p>1. Der Betrag des Einkaufskontos wird zusätzlich zu den anderen reglementarischen Leistungen wie folgt fällig:</p> <p>a) Bei der Pensionierung wird die Altersrente erhöht und/oder die AHV-Überbrückungsrente finanziert. Verzichtet die versicherte Person auf die vorzeitige Pensionierung, so werden die vorfinanzierten Leistungen gemäss Ziff. 2, Ziff. 3 und Ziff. 4 verwendet;</p> <p>b) Wird eine versicherte Person vor Erreichen des ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalters invalid, so werden die geleisteten Einlagen als Invaliditätskapital ausgerichtet. Bei Teilinvalidität wird das Kapital im Verhältnis des von der Stiftung anerkannten Invaliditätsgrades zur Vollinvalidität ausgerichtet;</p> <p>c) Stirbt eine versicherte Person vor Erreichen des ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalters werden die Einlagen als zusätzliches Todesfallkapital an den überlebenden</p>	<p>Terminologie angepasst</p> <p>Terminologie angepasst</p>

Artikel	Vorsorgereglement 2021	Artikel	Vorsorgereglement 2022	Bemerkungen
	<p>bzw. Lebenspartner gemäss Art. 20.4, bei dessen Fehlen an die begünstigten Personen nach Art. 20.6 ausgerichtet;</p> <p>d) Tritt die versicherte Person vorzeitig aus dem Vorsorgeverhältnis aus und tritt der Freizügigkeitsfall ein, erfolgt die Auszahlung des Einkaufskontos nach den reglementarischen Bestimmungen über die Freizügigkeitsleistung.</p> <p><i>Absatz 2 – 4 unverändert</i></p>		<p>Ehepartner bzw. Lebenspartner gemäss Art. 20.4, bei dessen Fehlen an die begünstigten Personen nach Art. 20.6 ausgerichtet;</p> <p>d) Tritt die versicherte Person vorzeitig aus dem Vorsorgeverhältnis aus und tritt der Freizügigkeitsfall ein, erfolgt die Auszahlung des Einkaufskontos nach den reglementarischen Bestimmungen über die Freizügigkeitsleistung.</p> <p><i>Absatz 2 – 4 unverändert</i></p>	
18.3	<p>Teilpensionierung</p> <p>Frühestens nach Vollendung des 58. Altersjahres, kann eine Teilpensionierung erfolgen. Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:</p> <p>a) Der Beschäftigungsgrad ist massgeblich und dauerhaft zu reduzieren, mindestens aber um 30%. Das verbleibende Arbeitsverhältnis muss noch mindestens 30% eines Vollpensums (100%) betragen und die im Vorsorgeplan definierte Eintrittsschwelle darf nicht unterschritten werden;</p> <p>b) Es sind höchstens zwei Teilpensionierungsschritte möglich. Zwischen den Teilpensionierungsschritten muss eine Zeitspanne von mindestens einem Jahr liegen, wobei der zweite Schritt die vollständige Pensionierung auslöst;</p> <p>c) Es erfolgt höchstens in einem Schritt eine Auszahlung der Altersleistung in Kapitalform d.h. bei einer Teilpensionierung in zwei Schritten muss mindestens bei einem Schritt die Altersleistung in Rentenform bezogen werden;</p> <p>d) Mit der Reduktion des Beschäftigungsgrades hat eine entsprechende Reduktion des Lohnes einherzugehen;</p>	18.3	<p>Teilpensionierung</p> <p>Frühestens nach Vollendung des 58. Altersjahres, kann eine Teilpensionierung erfolgen. Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:</p> <p>a) Der Beschäftigungsgrad ist massgeblich und dauerhaft zu reduzieren, mindestens aber um 20% 30%. Das verbleibende Arbeitsverhältnis muss noch mindestens 30% eines Vollpensums (100%) betragen und die im Vorsorgeplan definierte Eintrittsschwelle darf nicht unterschritten werden;</p> <p>b) Es sind höchstens eine zwei Teilpensionierungsschritte möglich. Zwischen den Teilpensionierungsschritten muss eine Zeitspanne von mindestens einem Jahr liegen, wobei der dritte zweite Schritt die vollständige Pensionierung auslöst;</p> <p>c) Es erfolgt höchstens in einem Schritt eine Auszahlung der Altersleistung in Kapitalform d.h. bei einer Teilpensionierung in zwei Schritten Bei muss mindestens bei einem Schritt muss die Altersleistung in Rentenform bezogen werden;</p> <p>d) Mit der Reduktion des Beschäftigungsgrades hat eine entsprechende Reduktion des Lohnes einherzugehen;</p>	<p>Anpassung: Neu gelten drei Teilpensionierungsschritte (bisher zwei) zu mindestens 20%; der dritte Schritt löst die vollständige Pensionierung aus.</p> <p>Die kantonalen Steuerbehörden behandeln Kapitalbezüge bei Teilpensionierungen unterschiedlich. Deren Auswirkungen auf die Steuerbelastung sind durch den Versicherten bei der zuständigen Steuerbehörde abzuklären.</p>

Artikel	Vorsorgereglement 2021	Artikel	Vorsorgereglement 2022	Bemerkungen
	<p>e) Der Bezug der Altersleistungen muss dem Ausmass der Reduktion des Beschäftigungsgrades entsprechen.</p> <p>Ein freiwilliger Einkauf nach dem ersten Teilpensionierungsschritt ist vorgängig durch die versicherte Person mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären.</p>		<p>e) Der Bezug der Altersleistungen muss dem Ausmass der Reduktion des Beschäftigungsgrades entsprechen.</p> <p>Ein freiwilliger Einkauf nach dem ersten Teilpensionierungsschritt ist Die steuerlichen Folgen von freiwilligen Einkäufen sowie bei Kapitalbezügen bei den einzelnen Teilpensionierungsschritten sind vorgängig durch die versicherte Person mit der zuständigen Steuerbehörde abzuklären.</p>	
19.1	<p>Invaliditätsbegriff und Invaliditätsgradbemessung</p> <p>1. Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieses Reglementes liegt vor, wenn</p> <p>a) die versicherte Person infolge Krankheit oder Unfall einen Gesundheitsschaden erleidet, welcher eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Kräfte zur Folge hat und</p> <p>b) die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt nach zumutbarer Behandlung und erfolgter Eingliederungsmassnahme voraussichtlich bleibend oder längere Zeit dauernd ganz oder teilweise verunmöglicht und</p> <p>c) dadurch eine Erwerbseinbusse erleidet.</p> <p>2. Anspruch auf Invaliditätsleistungen hat eine invalide Person, die</p> <p>a) bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Stiftung versichert war und</p>	19.1	<p>Anspruchsvoraussetzungen Invaliditätsbegriff und Invaliditätsgradbemessung</p> <p>1. Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieses Reglementes liegt vor, wenn</p> <p>a) die versicherte Person infolge Krankheit oder Unfall einen Gesundheitsschaden erleidet, welcher eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Kräfte zur Folge hat und</p> <p>b) die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt nach zumutbarer Behandlung und erfolgter Eingliederungsmassnahme voraussichtlich bleibend oder längere Zeit dauernd ganz oder teilweise verunmöglicht und</p> <p>c) dadurch eine Erwerbseinbusse erleidet.</p> <p>1.2. Anspruch auf Invaliditätsleistungen hat eine invalide Person, die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Stiftung versichert war und das ordentliche Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat.</p> <p>a) bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Stiftung versichert war und</p>	<p>Anpassung: Abs. 1 ersatzlos gestrichen; die wesentlichen Informationen sind im bisherigen Absatz 2 (neu 1) enthalten.</p> <p>Präzisierung</p>

Artikel	Vorsorgereglement 2021	Artikel	Vorsorgereglement 2022	Bemerkungen								
	<p>b) im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid ist.</p> <p>3. Anspruch auf Invaliditätsleistungen hat ebenfalls eine versicherte Person, welche</p> <p>a) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert war;</p> <p>b) als Minderjährige invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert war.</p> <p>In beiden Fällen ist der Anspruch auf die BVG-Minimalleistungen begrenzt.</p> <p>4. Die Stiftung anerkennt grundsätzlich den von der IV festgestellten Grad der Erwerbsunfähigkeit, sofern der Entscheid der IV nicht offensichtlich unhaltbar oder formell unkorrekt ist. In besonderen Fällen kann die Stiftung den Gesundheitszustand der versicherten Person durch einen Vertrauensarzt beurteilen lassen.</p>		<p>b) im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid ist.</p> <p>2.3. Anspruch auf Invaliditätsleistungen hat ebenfalls eine versicherte Person, welche</p> <p>a) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert war;</p> <p>b) als Minderjährige invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert war.</p> <p>In beiden Fällen ist der Anspruch auf die BVG-Minimalleistungen begrenzt.</p> <p>3.4. Die Stiftung anerkennt grundsätzlich den von der IV festgestellten Grad der Erwerbsunfähigkeit, sofern der Entscheid der IV nicht offensichtlich unhaltbar oder formell unkorrekt ist.</p> <p>In besonderen Fällen kann die Stiftung den Gesundheitszustand der versicherten Person durch einen Vertrauensarzt beurteilen lassen.</p>									
19.2	<p>Invalidenrente</p> <p>1. Wird die versicherte Person vor der Pensionierung zu mindestens 70% erwerbsunfähig, hat sie Anspruch auf eine volle Invalidenrente.</p> <p>3. Der Teilrentenanspruch berechnet sich in Prozenten der Vollinvalidenrente wie folgt:</p> <p>a) Eine Dreiviertelrente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60%;</p>	19.2	<p>Invalidenrente</p> <p>1. Wird die versicherte Person vor der Pensionierung zu mindestens 40% 70% invalid erwerbsunfähig, hat sie Anspruch auf folgende eine volle Invalidenrente:-</p> <table border="0"> <tr> <td>IV-Grad</td> <td>in % der Vollrente</td> </tr> <tr> <td>40%</td> <td>25.0%</td> </tr> <tr> <td>41%</td> <td>27.5%</td> </tr> <tr> <td>42%</td> <td>30.0%</td> </tr> </table>	IV-Grad	in % der Vollrente	40%	25.0%	41%	27.5%	42%	30.0%	<p>Grundlage für diese Anpassung; Art. 17 Abs.1, Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG: Der IV-Grad ändert sich mind. um 5% resp. erhöht sich auf 100% (unter Vorbehalt, dass das ATSG per 1.1.2022 in Kraft tritt).</p> <p>Anpassung; Neue gesetzlich festgelegte IV-Grade: Nicht von dieser Anpassung betroffen sind Rentenbezügerinnen und -bezüger, bei welchen vor</p>
IV-Grad	in % der Vollrente											
40%	25.0%											
41%	27.5%											
42%	30.0%											

Artikel	Vorsorgereglement 2021	Artikel	Vorsorgereglement 2022	Bemerkungen																														
	<p>b) Eine halbe Rente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50%;</p> <p>c) Eine Viertelrente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40%.</p> <p>Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.</p> <p><i>Absatz 2 unverändert</i></p> <p><i>Absatz 4 – 5 unverändert</i></p>		<table> <tr><td>43%</td><td>32.5%</td></tr> <tr><td>44%</td><td>35.0%</td></tr> <tr><td>45%</td><td>37.5%</td></tr> <tr><td>46%</td><td>40.0%</td></tr> <tr><td>47%</td><td>42.5%</td></tr> <tr><td>48%</td><td>45.0%</td></tr> <tr><td>49%</td><td>47.5%</td></tr> <tr><td>50% - 69%</td><td>entspricht dem effektiven IV-Grad</td></tr> <tr><td>ab 70%</td><td>ganze Invalidenrente</td></tr> </table> <p>Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.</p> <p>Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad in dem nach 17 Abs. 1 ATSG festgelegten Ausmass ändert. Die Übergangsbestimmungen gemäss Art. xxxx BVG sind sinngemäss anwendbar.</p> <p><i>Absatz 2 unverändert</i></p> <p>3.— Der Teilrentenanspruch berechnet sich in Prozenten der Vollinvalidenrente wie folgt:</p> <p>a) — Eine Dreiviertelrente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60%;</p> <p>b) — Eine halbe Rente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50%;</p> <p>c) — Eine Viertelrente bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40%.</p> <p>Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.</p> <p><i>Absatz 4 – 5 unverändert neu Absatz 3 – 4</i></p>	43%	32.5%	44%	35.0%	45%	37.5%	46%	40.0%	47%	42.5%	48%	45.0%	49%	47.5%	50% - 69%	entspricht dem effektiven IV-Grad	ab 70%	ganze Invalidenrente	<p>Inkrafttreten der Änderung bereits ein Rentenanspruch bestanden hat und welche das 55. Altersjahr vollendet haben. Hat eine Rentenbezügerin oder -bezüger das 55. Altersjahr noch nicht vollendet, so wird die Rente angepasst, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich der IV-Grad um mind. 5% verändert oder - auf 100% erhöht <p>Der bisherige Rentenanspruch bleibt bestehen, wenn bei Erhöhung des IV-Grads der Rentenanspruch sinkt oder dieser beim Sinken des IV-Grads ansteigt.</p> <p>Beispiel:</p> <table> <tr><td>IV-Grad bisher</td><td>60%</td></tr> <tr><td>IV-Grad neu</td><td>65%</td></tr> <tr><td>IV-Rentenanspruch bleibt unverändert</td><td>75%</td></tr> <tr><td>IV-Grad bisher</td><td>52%</td></tr> <tr><td>IV-Grad neu</td><td>48%</td></tr> <tr><td>IV-Rentenanspruch bleibt unverändert</td><td>50%</td></tr> </table> <p>Bei Rentenbezügerinnen oder -bezügern, welche das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, werden spätestens nach 10 Jahren seit Inkrafttreten dieser Änderung die neuen Bestimmungen angewendet.</p>	IV-Grad bisher	60%	IV-Grad neu	65%	IV-Rentenanspruch bleibt unverändert	75%	IV-Grad bisher	52%	IV-Grad neu	48%	IV-Rentenanspruch bleibt unverändert	50%
43%	32.5%																																	
44%	35.0%																																	
45%	37.5%																																	
46%	40.0%																																	
47%	42.5%																																	
48%	45.0%																																	
49%	47.5%																																	
50% - 69%	entspricht dem effektiven IV-Grad																																	
ab 70%	ganze Invalidenrente																																	
IV-Grad bisher	60%																																	
IV-Grad neu	65%																																	
IV-Rentenanspruch bleibt unverändert	75%																																	
IV-Grad bisher	52%																																	
IV-Grad neu	48%																																	
IV-Rentenanspruch bleibt unverändert	50%																																	

Artikel	Vorsorgereglement 2021	Artikel	Vorsorgereglement 2022	Bemerkungen
20.3	<p>Anspruch des Ehegatten bei Scheidung oder des Partners bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft</p> <p>1. Der geschiedene Ehegatte hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern im Zeitpunkt des Todesfalles kumulativ</p> <p>a) die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und</p> <p>b) dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1, Art. 125 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.</p> <p>2. Der ehemalige Partner ist bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft dem geschiedenen Ehegatten gleichgestellt, sofern er im Zeitpunkt des Todesfalles kumulativ</p> <p>a) die eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert hat und</p> <p>b) dem ehemaligen Partner im Auflösungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 PartG zugesprochen wurde.</p> <p><i>Absatz 3 – 5 unverändert</i></p>	20.3	<p>Anspruch des Ehegatten bei Scheidung oder des Partners bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft</p> <p>1. Der geschiedene Ehegatte hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern im Zeitpunkt des Todesfalles die folgenden Bestimmungen kumulativ erfüllt sind:</p> <p>a) die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und</p> <p>b) dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1, Art. 125 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.</p> <p>2. Der ehemalige Partner ist bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft dem geschiedenen Ehegatten gleichgestellt, sofern er im Zeitpunkt des Todesfalles die nachfolgenden Bestimmungen kumulativ erfüllt sind:</p> <p>a) die eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert hat und</p> <p>b) dem ehemaligen Partner im Auflösungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 34 Abs. 2 und 3 PartG zugesprochen wurde.</p> <p><i>Absatz 3 – 5 unverändert</i></p>	<p>Präzisierung</p> <p>Präzisierung</p>
20.4	<p>Lebenspartnerrente</p> <p>1. Der überlebende Lebenspartner hat beim Tod der versicherten Person oder eines Rentenbezügers Anspruch auf die gleichen Leistungen wie ein überlebender Ehegatte (Art. 20.2), sofern er im Zeitpunkt des Todesfalles die nachfolgenden Bedingungen kumulativ erfüllt:</p> <p>a) Beide Lebenspartner sind nicht miteinander verwandt (Art. 95 ZGB) und</p>	20.4	<p>Lebenspartnerrente</p> <p>1. Der überlebende Lebenspartner hat beim Tod der versicherten Person oder eines Rentenbezügers Anspruch auf die gleichen Leistungen wie ein überlebender Ehegatte (Art. 20.2), sofern er im Zeitpunkt des Todesfalles die nachfolgenden Bedingungen kumulativ erfüllt:</p> <p>a) Beide Lebenspartner sind nicht miteinander verwandt (Art. 95 ZGB) und</p>	

Artikel	Vorsorgereglement 2021	Artikel	Vorsorgereglement 2022	Bemerkungen
	<p>b) sind im Zeitpunkt des Todes weder verheiratet noch in eingetragener oder anderer Lebenspartnerschaft und</p> <p>c) die Lebenspartner haben nachweislich die letzten fünf Jahre vor dem Tod in einer Lebensgemeinschaft, d.h. einem gemeinsamen Haushalt in ausschliesslicher Zweierbeziehung gelebt oder der hinterbliebene Lebenspartner muss für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen und</p> <p>d) die Lebenspartnerschaft wurde der Stiftung zu Lebzeiten gemeldet und</p> <p>e) der Lebenspartner bezieht keine Ehegatten-, Witwen-, Witwer oder Lebenspartnerrente aus einer in- oder ausländischen Sozialversicherung vorhergehenden Ehe oder Lebenspartnerschaft und hat auch keine Kapitalleistung anstelle einer solchen Rente bezogen.</p> <p><i>Absatz 2 – 5 unverändert</i></p>		<p>b) sind im Zeitpunkt des Todes weder verheiratet noch in eingetragener oder anderer Lebenspartnerschaft und</p> <p>c) die Lebenspartner haben nachweislich die letzten fünf Jahre vor dem Tod in einer Lebensgemeinschaft, d.h. einem gemeinsamen Haushalt in ausschliesslicher Zweierbeziehung gelebt oder der hinterbliebene Lebenspartner muss für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen und hat nachweislich bis zum Tod des Lebenspartners in einer Lebensgemeinschaft, d.h. einem gemeinsamen Haushalt gelebt und</p> <p>d) die Lebenspartnerschaft wurde der Stiftung zu Lebzeiten gemeldet und</p> <p>e) der Lebenspartner bezieht keine Ehegatten-, Witwen-, Witwer oder Lebenspartnerrente aus einer in- oder ausländischen Sozialversicherung vorhergehenden Ehe oder Lebenspartnerschaft und hat auch keine Kapitalleistung anstelle einer solchen Rente bezogen.</p> <p><i>Absatz 2 – 5 unverändert</i></p>	Präzisierung
20.6	<p>Todesfallkapital</p> <p><i>Absatz 1 unverändert</i></p> <p>2. Anspruch auf ein Todesfallkapital haben die Hinterlassenen unabhängig vom Erbrecht nach folgender Rangordnung:</p> <p>a) Der Ehegatte bzw. Lebenspartner gemäss Art. 20.4, bei dessen Fehlen;</p> <p>b) Der gemäss diesem Reglement anspruchsberechtigte Ehegatte bzw. Lebenspartner gemäss Art. 20.4, der die Voraussetzungen für eine Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente nicht erfüllt, bei dessen Fehlen</p>	20.6	<p>Todesfallkapital</p> <p><i>Absatz 1 unverändert</i></p> <p>2. Anspruch auf ein Todesfallkapital haben die Hinterlassenen unabhängig vom Erbrecht nach folgender Rangordnung:</p> <p>a) Der Ehegatte bzw. Lebenspartner gemäss Art. 20.4, bei dessen Fehlen;</p> <p>b) Der gemäss diesem Reglement anspruchsberechtigte Ehegatte bzw. Lebenspartner gemäss Art. 20.4, der die Voraussetzungen für eine Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente nicht erfüllt, bei dessen Fehlen</p>	Anpassung aufgrund eines Bundesgerichtsurteils. Das Gesetz der beruflichen Vorsorge schliesst in der Begünstigten-Ordnung den Lebenspartner für ein Todesfallkapital nicht mit ein.

Artikel	Vorsorgereglement 2021	Artikel	Vorsorgereglement 2022	Bemerkungen
	<p>c) Die rentenberechtigten Kinder des Verstorbenen, bei deren Fehlen</p> <p>d) natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, bei deren Fehlen</p> <p>e) die Kinder der verstorbenen Person, welche die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 20.5 nicht erfüllen, bei deren Fehlen</p> <p>f) die Eltern, bei deren Fehlen</p> <p>g) die Geschwister.</p> <p>Geschiedene Ehegatten haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital.</p> <p>Die Anspruchsberechtigten müssen ihren Anspruch spätestens sechs Monate nach dem Tod der versicherten Person schriftlich geltend machen. Fehlen Begünstigte nach dieser Bestimmung, verfällt das Todesfallkapital an das Vorsorgewerk.</p> <p>3. Die versicherte Person kann durch schriftliche Erklärung die Rangordnung der Begünstigten innerhalb der Begünstigtenkategorien in Ziff. 2 lit. e) bis g) ändern und/oder die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten der gleichen Begünstigtenkategorie zu unterschiedlichen Teilen bestimmen. Fehlt eine solche Erklärung, wird das Todesfallkapital innerhalb der Begünstigtenkategorie nach Anzahl Köpfen zu gleichen Teilen ausgerichtet.</p> <p>4. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten der versicherten Person eingereicht werden. Die Mitteilung ist von der versicherten Person zu unterzeichnen (Formular der Stiftung). Die Unterschrift ist</p>		<p>c) Die rentenberechtigten Kinder des Verstorbenen, bei deren Fehlen</p> <p>d) natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, bei deren Fehlen</p> <p>e) die Kinder der verstorbenen Person, welche die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 20.5 nicht erfüllen, bei deren Fehlen</p> <p>f) die Eltern, bei deren Fehlen</p> <p>g) die Geschwister.</p> <p>Geschiedene Ehegatten haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital.</p> <p>Die Anspruchsberechtigten müssen ihren Anspruch spätestens sechs Monate nach dem Tod der versicherten Person schriftlich geltend machen. Fehlen Begünstigte nach dieser Bestimmung, verfällt das Todesfallkapital an das Vorsorgewerk.</p> <p>3. Die versicherte Person kann eine Person gemäss Bst. d) begünstigen, welche sie in erheblichem Masse unterstützt. Die Art und der Umfang der Unterstützung sind näher zu bezeichnen.</p> <p>4.3. Die versicherte Person kann durch schriftliche Erklärung die Rangordnung der Begünstigten innerhalb der Begünstigtenkategorien in Ziff. 2 lit. e) bis g) ändern und/oder die Aufteilung des Todesfallkapitals unter mehreren Begünstigten der gleichen Begünstigtenkategorie zu unterschiedlichen Teilen bestimmen. Fehlt eine solche Erklärung, wird das Todesfallkapital innerhalb der Begünstigtenkategorie nach Anzahl Köpfen zu gleichen Teilen ausgerichtet.</p> <p>5.4. Die Anmeldung der in erheblichem Masse unterstützten Person nach Ziffer 3 und die Mitteilung über die Änderung der Rangfolge nach Ziff. 4 muss zu Lebzeiten der versicherten Person und</p>	<p>Präzisierung</p>

Artikel	Vorsorgereglement 2021	Artikel	Vorsorgereglement 2022	Bemerkungen
	<p>amtlich beglaubigen zu lassen. Die Unterschrift der versicherten Person kann (mit Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises wie ID oder Pass) bei der Previs vorgenommen werden.</p> <p>5. Wird eine in erheblichem Masse von der versicherten Person unterstützte Person begünstigt, ist zusammen mit dem Antrag auf Begünstigung die Art und der Umfang der Unterstützung näher zu bezeichnen. Handelt es sich um den überlebenden Partner einer Lebensgemeinschaft, ist zusammen mit dem Antrag auf Begünstigung eine Wohnsitzbestätigung einzureichen.</p> <p>6. Die Höhe des Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan definiert.</p>		<p>auf dem Formular der Stiftung eingereicht werden. Die Mitteilung ist von der versicherten Person zu unterzeichnen (Formular der Stiftung). Die Unterschrift ist amtlich beglaubigen zu lassen. Die Unterschrift der versicherten Person kann (mit Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises wie ID oder Pass) bei der Previs vorgenommen werden.</p> <p>5. Wird eine in erheblichem Masse von der versicherten Person unterstützte Person begünstigt, ist zusammen mit dem Antrag auf Begünstigung die Art und der Umfang der Unterstützung näher zu bezeichnen. Handelt es sich um den überlebenden Partner einer Lebensgemeinschaft, ist zusammen mit dem Antrag auf Begünstigung eine Wohnsitzbestätigung einzureichen.</p> <p>6. Die Höhe des Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan definiert.</p>	Anpassung: neu in Absatz 5 geregelt
20.7	<p>Zusätzliches Todesfallkapital</p> <p>1. Der Arbeitgeber kann im Vorsorgeplan für aktiv versicherte Personen ein zusätzliches Todesfallkapital vorsehen. Die Bestimmungen nach Art. 20.6 Ziff. 2 bis 6 gelten in diesem Fall sinngemäss.</p> <p>2. Das aus freiwilligen Einkäufen gebildete Altersguthaben steht in jedem Fall als zusätzliches Todesfallkapital zur Verfügung. Die Anspruchsberechtigung ergibt sich aus Art. 14.3 und 15.2.</p>	20.7	<p>Zusätzliches Todesfallkapital</p> <p>1. Der Arbeitgeber kann im Vorsorgeplan für aktiv versicherte Personen ein zusätzliches Todesfallkapital vorsehen. Die Bestimmungen nach Art. 20.6 Ziff. 2 bis 6 gelten in diesem Fall sinngemäss.</p> <p>2. Das aus freiwilligen Einkäufen der versicherten Person gebildete Altersguthaben steht in jedem Fall als zusätzliches Todesfallkapital zur Verfügung. Die Auszahlung erfolgt ohne Zins. Die Anspruchsberechtigung ergibt sich aus Art. 14.3 und 15.2.</p>	Präzisierung

Artikel	Vorsorgereglement 2021	Artikel	Vorsorgereglement 2022	Bemerkungen
21.1	<p>Höhe der Austrittsleistung</p> <p>1. Die Berechnung der Austrittsleistung erfolgt gemäss Freizügigkeitsgesetz (FZG). Die Austrittsleistung entspricht dem gesamten Altersguthaben gemäss dem Stand des Alterskontos inkl. allfälliger Guthaben auf dem Einkaufskonto nach Art. 15.1 im Zeitpunkt des Austritts. Ist die Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 17 oder 18 FZG höher, wird dieser Betrag ausbezahlt.</p> <p>2. Ab dem ersten Tag nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses ist die Austrittsleistung mit dem vom Stiftungsrat festgelegten Zins zu verzinsen.</p>	21.1	<p>Höhe der Austrittsleistung</p> <p>1. Die Berechnung der Austrittsleistung erfolgt gemäss Freizügigkeitsgesetz (FZG). Die Austrittsleistung entspricht dem gesamten Altersguthaben gemäss dem Stand des Alterskontos inkl. allfälliger Guthaben auf dem Einkaufskonto nach Art. 15.1 im Zeitpunkt des Austritts. Ist die Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 17 oder 18 FZG höher, wird dieser Betrag ausbezahlt.</p> <p>2. Ab dem ersten Tag nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses ist die Austrittsleistung mit dem vom Stiftungsrat festgelegten Zins zu verzinsen.</p> <p>3. Kein Anspruch auf eine Austrittsleistung besteht, wenn die versicherte Person nur gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert ist.</p>	Präzisierung
24.1	<p>Überentschädigung</p> <p><i>Absatz 1 – 3 unverändert</i></p> <p>4. Wird bei einer Scheidung eine Alters- oder Invalidenrente nach dem reglementarischen Rücktrittsalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Rente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.</p> <p><i>Absatz 5 unverändert</i></p>	24.1	<p>Überentschädigung</p> <p><i>Absatz 1 – 3 unverändert</i></p> <p>4. Wird bei einer Scheidung eine Alters- oder Invalidenrente nach dem ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Rente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.</p> <p><i>Absatz 5 unverändert</i></p>	Terminologie angepasst
27.1	<p>Vorbezug und Verpfändung</p> <p><i>Absatz 1 – 4 unverändert</i></p> <p>5. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000. Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Für den Vorbezug darf</p>	27.1	<p>Vorbezug und Verpfändung</p> <p><i>Absatz 1 – 4 unverändert</i></p> <p>5. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000. Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Für den Vorbezug darf</p>	

Artikel	Vorsorgereglement 2021	Artikel	Vorsorgereglement 2022	Bemerkungen
	<p>höchstens der Betrag der Freizügigkeitsleistung verwendet werden; hat die versicherte Person jedoch das 50. Altersjahr überschritten, so darf höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezuges verwendet werden.</p> <p><i>Absatz 6 – 17 unverändert</i></p>		<p>höchstens der Betrag der Freizügigkeitsleistung verwendet werden; hat die versicherte Person jedoch das 50. Altersjahr überschritten, so darf höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezuges verwendet werden. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen diese innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.</p> <p><i>Absatz 6 – 17 unverändert</i></p>	Präzisierung
27.2	<p>Leistungskürzung und Steuerpflicht</p> <p>Die versicherte Person kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft verlangen über den Betrag, der ihm für Wohneigentum zur Verfügung steht und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Stiftung vermittelt auf besondere Anfrage hin eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und macht den Versicherten auf die Steuerpflicht aufmerksam.</p>	27.2	<p>Leistungskürzung und Steuerpflicht</p> <p>Die versicherte Person kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft verlangen über den Betrag, der ihm für Wohneigentum zur Verfügung steht und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Stiftung vermittelt auf besondere Anfrage hin eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und macht den Versicherten auf die Steuerpflicht aufmerksam.</p>	Die Previs vermittelt keine Zusatzversicherungen mehr zur Deckung von Versicherungslücken. Auskünfte können Versicherte gemäss Art. 29.4 jederzeit verlangen.
27.3	<p>Fälligkeit</p> <p><i>Absatz 1 + 2 unverändert</i></p>	27.23	<p>Fälligkeit</p> <p><i>Absatz 1 + 2 unverändert</i></p>	
27.4	<p>Kosten</p> <p><i>Text unverändert</i></p>	27.34	<p>Kosten</p> <p><i>Text unverändert</i></p>	
35	<p>Übergangsbestimmungen</p> <p><i>Absatz 1 unverändert</i></p> <p>2. Die Austrittsleistungen der versicherten Personen per 31.12.2020 bleiben bei Inkrafttreten dieses Reglementes per 01.01.2021 vollständig gewahrt.</p> <p>3. Die laufenden Ansprüche der Rentenbezüger per 31.12.2020 bleiben mit Einführung dieses</p>	35	<p>Übergangsbestimmungen</p> <p><i>Absatz 1 unverändert</i></p> <p>2. Die Austrittsleistungen der versicherten Personen per 31.12.2020¹⁰ bleiben bei Inkrafttreten dieses Reglementes per 01.01.2021²⁴ vollständig gewahrt.</p> <p>3. Die laufenden Ansprüche der Rentenbezüger per 31.12.2020¹⁰ bleiben mit Einführung dieses</p>	

Artikel	Vorsorgereglement 2021	Artikel	Vorsorgereglement 2022	Bemerkungen
	<p>Reglementes unverändert. Ausgenommen sind die Bestimmungen über den Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 22).</p> <p>4. Für die Überentschädigungsberechnung ist Art. 24 dieses Reglementes auch auf die aufgrund des vor dem 1. Januar 2021 gültigen Reglementes entstandenen Renten anwendbar.</p>		<p>Reglementes unverändert. Ausgenommen sind die Bestimmungen über den Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 22).</p> <p>4. Für die Überentschädigungsberechnung ist Art. 24 dieses Reglementes auch auf die aufgrund des vor dem 1. Januar 2021 gültigen Reglementes entstandenen Renten anwendbar.</p>	
36	<p>Änderung des Reglementes, Inkrafttreten</p> <p><i>Absatz 1 + 2 unverändert</i></p> <p>3. Dieses Reglement wurde an den Sitzungen vom 17. September 2020 und 21. Oktober 2020 vom paritätisch besetzten Stiftungsrat beschlossen und tritt am 01.01.2021 in Kraft.</p>	36	<p>Änderung des Reglementes, Inkrafttreten</p> <p><i>Absatz 1 + 2 unverändert</i></p> <p>3. Dieses Reglement wurde an den Sitzungen vom 16. Juni 2021 17. September 2020 und 21. Oktober 2020 vom paritätisch besetzten Stiftungsrat beschlossen und tritt am 01.01.2021 in Kraft.</p>	
	<p>Anhang 1 zum Vorsorge-Reglement 2021</p> <p>Dieser Anhang bezieht sich auf Art. 18.5, Abs. 2 des Vorsorgereglements.</p> <p>Das ordentliche Rücktrittsalter für Frauen und Männer entspricht dem zurückgelegten 65. Altersjahr. Sämtliche Umwandlungssätze sind für Frauen und Männer identisch.</p> <p>Die Reduktion der Umwandlungssätze ab 2018 bis 2022 ist in der Tabelle berücksichtigt.</p> <p>Umwandlungssätze bis Alter 65</p>		<p>Anhang 1 zum Vorsorgereglement Vorsorge-Reglement 2021 2022</p> <p>Dieser Anhang bezieht sich auf Art. 18.5, Abs. 2 des Vorsorgereglements.</p> <p>Das ordentliche Rücktrittsalter für Frauen und Männer entspricht dem zurückgelegten 65. Altersjahr. Sämtliche Umwandlungssätze sind für Frauen und Männer identisch.</p> <p>Die Reduktion der Umwandlungssätze ab 2018 bis 2022 ist in der Tabelle berücksichtigt.</p> <p>Umwandlungssätze bis Alter 65</p>	Anpassung: Aktualisierung ab 2022

Artikel	Vorsorgereglement 2021	Artikel	Vorsorgereglement 2022	Bemerkungen																																																																																																																																																																																								
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Jahrgang</th> <th>Pensjahr 65</th> <th>Uws im Alter 65</th> <th>Uws im Alter 64</th> <th>Uws im Alter 63</th> <th>Uws im Alter 62</th> <th>Uws im Alter 61</th> <th>Uws im Alter 60</th> <th>Uws im Alter 59</th> <th>Uws im Alter 58</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1956</td><td>2021</td><td>5.60¹⁾</td><td>*</td><td>*</td><td>*</td><td>*</td><td>*</td><td>*</td><td>*</td></tr> <tr><td>1957</td><td>2022</td><td>5.50²⁾</td><td>5.36¹⁾</td><td>*</td><td>*</td><td>*</td><td>*</td><td>*</td><td>*</td></tr> <tr><td>1958</td><td>2023</td><td>5.50</td><td>5.36²⁾</td><td>5.22¹⁾</td><td>*</td><td>*</td><td>*</td><td>*</td><td>*</td></tr> <tr><td>1959</td><td>2024</td><td>5.50</td><td>5.36</td><td>5.22²⁾</td><td>5.08¹⁾</td><td>*</td><td>*</td><td>*</td><td>*</td></tr> <tr><td>1960</td><td>2025</td><td>5.50</td><td>5.36</td><td>5.22</td><td>5.08²⁾</td><td>4.94¹⁾</td><td>*</td><td>*</td><td>*</td></tr> <tr><td>1961</td><td>2026</td><td>5.50</td><td>5.36</td><td>5.22</td><td>5.08</td><td>4.94²⁾</td><td>4.80¹⁾</td><td>*</td><td>*</td></tr> <tr><td>1962</td><td>2027</td><td>5.50</td><td>5.36</td><td>5.22</td><td>5.08</td><td>4.94</td><td>4.80²⁾</td><td>4.66¹⁾</td><td>*</td></tr> <tr><td>1963</td><td>2028</td><td>5.50</td><td>5.36</td><td>5.22</td><td>5.08</td><td>4.94</td><td>4.80</td><td>4.66²⁾</td><td>4.52¹⁾</td></tr> <tr><td>1964</td><td>2029</td><td>5.50</td><td>5.36</td><td>5.22</td><td>5.08</td><td>4.94</td><td>4.80</td><td>4.66</td><td>4.52²⁾</td></tr> </tbody> </table> <p>¹⁾ diese Alter wurden in den Jahren vor 2021 erreicht ²⁾ Umwandlungssätze für Pensionierungen im Jahr 2021 ³⁾ Umwandlungssätze für Pensionierungen im Jahr 2022</p> <p>Umwandlungssätze ab Alter 65</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Jahrgang</th> <th>Pensjahr 65</th> <th>Uws im Alter 70</th> <th>Uws im Alter 69</th> <th>Uws im Alter 68</th> <th>Uws im Alter 67</th> <th>Uws im Alter 66</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1951</td><td>2016</td><td>6.34¹⁾</td><td>*</td><td>*</td><td>*</td><td>*</td></tr> <tr><td>1952</td><td>2017</td><td>6.20²⁾</td><td>6.16¹⁾</td><td>*</td><td>*</td><td>*</td></tr> <tr><td>1953</td><td>2018</td><td>6.20</td><td>6.06²⁾</td><td>6.04¹⁾</td><td>*</td><td>*</td></tr> <tr><td>1954</td><td>2019</td><td>6.20</td><td>6.06</td><td>5.92²⁾</td><td>5.88¹⁾</td><td>*</td></tr> <tr><td>1955</td><td>2020</td><td>6.20</td><td>6.06</td><td>5.92</td><td>5.78²⁾</td><td>5.74¹⁾</td></tr> <tr><td>1956</td><td>2021</td><td>6.20</td><td>6.06</td><td>5.92</td><td>5.78</td><td>5.64²⁾</td></tr> <tr><td>1957</td><td>2022</td><td>6.20</td><td>6.06</td><td>5.92</td><td>5.78</td><td>5.64</td></tr> </tbody> </table> <p>* diese Alter wurden in den Jahren vor 2021 erreicht ¹⁾ Umwandlungssätze für Pensionierungen im Jahr 2021 ²⁾ Umwandlungssätze für Pensionierungen im Jahr 2022</p> <p>Vorsorgekommissionen können für ihr Vorsorgewerk abweichende Umwandlungssätze beim Stiftungsrat beantragen.</p> <p>Anwendung der Tabellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Massgebend für den anzuwendenden Umwandlungssatz sind der Jahrgang und das Rücktrittsalter. - Ausgangslage für diese Berechnung ist immer derjenige Umwandlungssatz, welcher im Jahr der ordentlichen Pensionierung zur Anwendung gekommen wäre. Davon werden pro Jahr des vorzeitigen Rücktritts Abzüge vorgenommen. 	Jahrgang	Pensjahr 65	Uws im Alter 65	Uws im Alter 64	Uws im Alter 63	Uws im Alter 62	Uws im Alter 61	Uws im Alter 60	Uws im Alter 59	Uws im Alter 58	1956	2021	5.60 ¹⁾	*	*	*	*	*	*	*	1957	2022	5.50 ²⁾	5.36 ¹⁾	*	*	*	*	*	*	1958	2023	5.50	5.36 ²⁾	5.22 ¹⁾	*	*	*	*	*	1959	2024	5.50	5.36	5.22 ²⁾	5.08 ¹⁾	*	*	*	*	1960	2025	5.50	5.36	5.22	5.08 ²⁾	4.94 ¹⁾	*	*	*	1961	2026	5.50	5.36	5.22	5.08	4.94 ²⁾	4.80 ¹⁾	*	*	1962	2027	5.50	5.36	5.22	5.08	4.94	4.80 ²⁾	4.66 ¹⁾	*	1963	2028	5.50	5.36	5.22	5.08	4.94	4.80	4.66 ²⁾	4.52 ¹⁾	1964	2029	5.50	5.36	5.22	5.08	4.94	4.80	4.66	4.52 ²⁾	Jahrgang	Pensjahr 65	Uws im Alter 70	Uws im Alter 69	Uws im Alter 68	Uws im Alter 67	Uws im Alter 66	1951	2016	6.34 ¹⁾	*	*	*	*	1952	2017	6.20 ²⁾	6.16 ¹⁾	*	*	*	1953	2018	6.20	6.06 ²⁾	6.04 ¹⁾	*	*	1954	2019	6.20	6.06	5.92 ²⁾	5.88 ¹⁾	*	1955	2020	6.20	6.06	5.92	5.78 ²⁾	5.74 ¹⁾	1956	2021	6.20	6.06	5.92	5.78	5.64 ²⁾	1957	2022	6.20	6.06	5.92	5.78	5.64		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Alter bei Pensionierung</th> <th>Umwandlungssatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>58</td><td>4.52%</td></tr> <tr><td>59</td><td>4.66%</td></tr> <tr><td>60</td><td>4.80%</td></tr> <tr><td>61</td><td>4.94%</td></tr> <tr><td>62</td><td>5.08%</td></tr> <tr><td>63</td><td>5.22%</td></tr> <tr><td>64</td><td>5.36%</td></tr> <tr><td>65</td><td>5.50%</td></tr> <tr><td>66</td><td>5.64%</td></tr> <tr><td>67</td><td>5.78%</td></tr> <tr><td>68</td><td>5.92%</td></tr> <tr><td>69</td><td>6.06%</td></tr> <tr><td>70</td><td>6.20%</td></tr> </tbody> </table> <p>Die Vorsorgekommissionen können für ihr Vorsorgewerk abweichende Umwandlungssätze beim Stiftungsrat beantragen.</p> <p>Anwendung der Tabellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Massgebend für den anzuwendenden Umwandlungssatz sind der Jahrgang und das Rücktrittsalter. - Ausgangslage für diese Berechnung ist immer derjenige Umwandlungssatz, welcher im Jahr der ordentlichen Pensionierung zur Anwendung gekommen wäre. Davon werden pro Jahr des vorzeitigen Rücktritts Abzüge vorgenommen. 	Alter bei Pensionierung	Umwandlungssatz	58	4.52%	59	4.66%	60	4.80%	61	4.94%	62	5.08%	63	5.22%	64	5.36%	65	5.50%	66	5.64%	67	5.78%	68	5.92%	69	6.06%	70	6.20%	
Jahrgang	Pensjahr 65	Uws im Alter 65	Uws im Alter 64	Uws im Alter 63	Uws im Alter 62	Uws im Alter 61	Uws im Alter 60	Uws im Alter 59	Uws im Alter 58																																																																																																																																																																																			
1956	2021	5.60 ¹⁾	*	*	*	*	*	*	*																																																																																																																																																																																			
1957	2022	5.50 ²⁾	5.36 ¹⁾	*	*	*	*	*	*																																																																																																																																																																																			
1958	2023	5.50	5.36 ²⁾	5.22 ¹⁾	*	*	*	*	*																																																																																																																																																																																			
1959	2024	5.50	5.36	5.22 ²⁾	5.08 ¹⁾	*	*	*	*																																																																																																																																																																																			
1960	2025	5.50	5.36	5.22	5.08 ²⁾	4.94 ¹⁾	*	*	*																																																																																																																																																																																			
1961	2026	5.50	5.36	5.22	5.08	4.94 ²⁾	4.80 ¹⁾	*	*																																																																																																																																																																																			
1962	2027	5.50	5.36	5.22	5.08	4.94	4.80 ²⁾	4.66 ¹⁾	*																																																																																																																																																																																			
1963	2028	5.50	5.36	5.22	5.08	4.94	4.80	4.66 ²⁾	4.52 ¹⁾																																																																																																																																																																																			
1964	2029	5.50	5.36	5.22	5.08	4.94	4.80	4.66	4.52 ²⁾																																																																																																																																																																																			
Jahrgang	Pensjahr 65	Uws im Alter 70	Uws im Alter 69	Uws im Alter 68	Uws im Alter 67	Uws im Alter 66																																																																																																																																																																																						
1951	2016	6.34 ¹⁾	*	*	*	*																																																																																																																																																																																						
1952	2017	6.20 ²⁾	6.16 ¹⁾	*	*	*																																																																																																																																																																																						
1953	2018	6.20	6.06 ²⁾	6.04 ¹⁾	*	*																																																																																																																																																																																						
1954	2019	6.20	6.06	5.92 ²⁾	5.88 ¹⁾	*																																																																																																																																																																																						
1955	2020	6.20	6.06	5.92	5.78 ²⁾	5.74 ¹⁾																																																																																																																																																																																						
1956	2021	6.20	6.06	5.92	5.78	5.64 ²⁾																																																																																																																																																																																						
1957	2022	6.20	6.06	5.92	5.78	5.64																																																																																																																																																																																						
Alter bei Pensionierung	Umwandlungssatz																																																																																																																																																																																											
58	4.52%																																																																																																																																																																																											
59	4.66%																																																																																																																																																																																											
60	4.80%																																																																																																																																																																																											
61	4.94%																																																																																																																																																																																											
62	5.08%																																																																																																																																																																																											
63	5.22%																																																																																																																																																																																											
64	5.36%																																																																																																																																																																																											
65	5.50%																																																																																																																																																																																											
66	5.64%																																																																																																																																																																																											
67	5.78%																																																																																																																																																																																											
68	5.92%																																																																																																																																																																																											
69	6.06%																																																																																																																																																																																											
70	6.20%																																																																																																																																																																																											

Artikel	Vorsorgereglement 2021	Artikel	Vorsorgereglement 2022	Bemerkungen																												
	<p>- Die gültigen Umwandlungssätze ab 1.1.2022 sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.</p> <p>Beispiele für die Anwendung obiger Tabelle: Herr A. (Geb.dat. 25.4.1958) wünscht die vorzeitige Pensionierung im Alter 63. Der Umwandlungssatz ist in der Zeile Jahrgang 1958 und Spalte Uws im Alter 63 zu finden = 5.22%</p> <p>Herr A. (Geb.dat. 25.4.1958) wünscht die vorzeitige Pensionierung im Alter 63,5. Der Umwandlungssatz ist in der Zeile Jahrgang 1958, Spalte Uws im Alter 63 (5.22) und im Alter 64 (5.36) wie folgt zu berechnen:</p> <p>Alter 64: 5.36 Alter 63: - 5.22 Differenz: $0.14 / 12 \text{ Monate} * 5 \text{ Monate} = 0.058$ Uws 63,5: $5.22 + 0.058 = 5.278\%$</p> <p>Herr A. (Geb.dat. 25.4. 1957) will länger arbeiten und plant die Pensionierung im Alter 67. Der Umwandlungssatz ist in der Zeile Jahrgang 1957 und Spalte Uws im Alter 67 zu finden = 5.78%</p> <p>Umwandlungssätze für Pensionierungen ab 1.1.2022</p> <table border="1" data-bbox="280 1013 779 1364"> <thead> <tr> <th>Alter bei Pensionierung</th> <th>Umwandlungssatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>58</td><td>4,52%</td></tr> <tr><td>59</td><td>4,66%</td></tr> <tr><td>60</td><td>4,80%</td></tr> <tr><td>61</td><td>4,94%</td></tr> <tr><td>62</td><td>5,08%</td></tr> <tr><td>63</td><td>5,22%</td></tr> <tr><td>64</td><td>5,36%</td></tr> <tr><td>65</td><td>5,50%</td></tr> <tr><td>66</td><td>5,64%</td></tr> <tr><td>67</td><td>5,78%</td></tr> <tr><td>68</td><td>5,92%</td></tr> <tr><td>69</td><td>6,06%</td></tr> <tr><td>70</td><td>6,20%</td></tr> </tbody> </table>	Alter bei Pensionierung	Umwandlungssatz	58	4,52%	59	4,66%	60	4,80%	61	4,94%	62	5,08%	63	5,22%	64	5,36%	65	5,50%	66	5,64%	67	5,78%	68	5,92%	69	6,06%	70	6,20%		<p>—Die gültigen Umwandlungssätze ab 1.1.2022 sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.</p> <p>Beispiele für die Anwendung obiger Tabelle: Herr A. (Geb.dat. 25.4.1958) wünscht die vorzeitige Pensionierung im Alter 63. Der Umwandlungssatz ist in der Zeile Jahrgang 1958 und Spalte Uws im Alter 63 zu finden = 5.22%</p> <p>Herr A. (Geb.dat. 25.04.19598) wünscht die vorzeitige Pensionierung im Alter 63,5. Der Umwandlungssatz ist in der Zeile Jahrgang 1958, Spalte Uws im Alter 63 (5.22) und im Alter 64 (5.36) wie berechnet sich wie folgt zu berechnen:</p> <p>Alter 64: 5.36 Alter 63: - 5.22 Differenz: $0.14 / 12 \text{ Monate} * 5 \text{ Monate} = 0.058$ Uws 63,5: $5.22 + 0.058 = 5.278\%$</p> <p>Herr A. (Geb.dat. 25.4. 1957) will länger arbeiten und plant die Pensionierung im Alter 67. Der Umwandlungssatz ist in der Zeile Jahrgang 1957 und Spalte Uws im Alter 67 zu finden = 5.78%</p> <p>Umwandlungssätze für Pensionierungen ab 1.1.2022</p>	
Alter bei Pensionierung	Umwandlungssatz																															
58	4,52%																															
59	4,66%																															
60	4,80%																															
61	4,94%																															
62	5,08%																															
63	5,22%																															
64	5,36%																															
65	5,50%																															
66	5,64%																															
67	5,78%																															
68	5,92%																															
69	6,06%																															
70	6,20%																															